

hang alle Seiten unseres Lebens durchdringt und bestimmend auf die friedlichen Pläne unseres Landes und seiner Bürger wirkt. Bekanntlich verschärfen im Gegensatz dazu in den Ländern des Kapitals Rationalisierung und Anwendung moderner Technologien kapitalistische Ausbeutung, Massenarbeitslosigkeit, Sozialabbau, Rechtsunsicherheit und Perspektivlosigkeit. Die imperialistische Hochrüstung gefährdet Sicherheit und Arbeit, ihre Opfer sind in wachsendem Maße die Arbeiterklasse und besonders die Jugend. Wenn unsere Republik — politisch stabil und ökonomisch dynamisch — ihre Verantwortung als Eckpfeiler des Friedens in Europa erfolgreich erfüllt, dann auch dank der ökonomischen Strategie der SED, mit der das weitere Vorschreiten unserer Gesellschaft organisiert wird.

#### *Enges Zusammenwirken der Gerichte mit den Gewerkschaften*

Im Bericht wird betont, daß sich die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Gewerkschaften weiter ausgeprägt hat. Fast alle Gerichte berichten regelmäßig vor den Vorständen des FDGB über die Arbeitsrechtsprechung und die Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitsrechts in den Betrieben. Das Oberste Gericht konnte im Informationsbericht des Präsidenten an das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB im November 1983 darauf hinweisen, daß der Einfluß der Rechtsprechung — in Gemeinsamkeit mit den Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften — zum Leistungsanstieg in der Volkswirtschaft und zu günstigeren Arbeits- und Lebensbedingungen beiträgt.<sup>3</sup> Die Prozeßvertretung und Mitwirkung der Gewerkschaften in den arbeitsrechtlichen Verfahren haben sich qualitativ und quantitativ entwickelt, sie sind von den Gerichten spürbar gefördert worden. Bei der Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des FDGB wirken Richter, Staatsanwälte und Gewerkschaftsfunktionäre vor allem seit Erlaß der neuen Rechtsvorschriften für die gesellschaftlichen Gerichte noch enger zusammen.

#### *Konkrete Anleitung und Unterstützung der Konfliktkommissionen*

Auch künftig erfordert die konkrete Anleitung und Unterstützung der Konfliktkommissionen bei der wirksamen und überzeugenden Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts verstärkte Aufmerksamkeit. Diese Forderung im Bericht wurde in der Diskussion wiederholt unterstrichen. Die Konfliktkommissionen tragen in den Betrieben und Kombinat in hohem Maße dazu bei, die Aktivitäten der Arbeitskollektive zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Erfüllung und gezielten Überbietung der Planaufgaben zu fördern. Dadurch gelingt es in spürbarer Weise, Rechtskonflikten vorzubeugen, Verluste zu vermeiden und Effektivitätsreserven zu erschließen. Auftretende arbeitsrechtliche Probleme werden ganz überwiegend im Vorfeld der gerichtlichen Tätigkeit auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuchs, das sich in der Praxis gut bewährt, und anderer arbeitsrechtlicher Bestimmungen in der Regel überzeugend gelöst.

#### *Qualifizierte Entscheidungspraxis der Gerichte*

Im Bericht des Präsidiums wird noch einmal betont, daß im Mittelpunkt der gerichtlichen Tätigkeit die Rechtsprechung steht, d. h. die Aufgabe, jede Entscheidung gesetzlich richtig, überzeugend begründet und damit gesellschaftlich wirksam zu treffen, um so qualifizierte Grundlagen für jede weitere Einwirkung zu schaffen.

Dabei konnte das Präsidium davon ausgehen, daß die staatlichen Gerichte und die Konfliktkommissionen ihrer gesetzlichen Verantwortung bei der Unterstützung der ökonomischen Leistungsentwicklung in Verbindung mit der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen gut gerecht werden. Das zeigt sich z. B. in einer qualifizierten Entscheidungspraxis zur Gewährleistung ununterbrochener Arbeit bei Betriebswechsel — besonders bei Strukturveränderungen in Betrieben und Kombinat —, bei der Durchsetzung des sozia-

listischen Leistungsprinzips sowie bei der Verwirklichung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit.

Dadurch haben die staatlichen Gerichte und Konfliktkommissionen darauf Einfluß genommen, daß die Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung umfassend gewährleistet ist und das Rechtsbewußtsein der Werktätigen gefördert wurde. Hohe Aufmerksamkeit wird der Unterstützung der Schwedter Initiative — vor allem bei der langfristigen und vorausschauenden Vorbereitung der Werktätigen auf die wachsenden Anforderungen, die der wissenschaftlich-technische Fortschritt stellt — und dem sicheren Schutz von Leben und Gesundheit der Werktätigen im Arbeitsprozeß sowie dem Schutz des sozialistischen Eigentums mittels der Arbeitsrechtsprechung und Verfahrensauswertung zugewandt.

Im Zusammenhang mit Entscheidungen über Einsprüche gegen Vereinbarungen über die Beendigung des Arbeitsvertrags im Überleitungsvertrag oder gegen Aufhebungsverträge prüfen die Gerichte gründlich, ob eine zuvor vom Betrieb angebotene andere Arbeit für den Werktätigen zumutbar war (§§51, 54 AGB). Hierbei geht es um eine grundlegende Frage, in der sich das Wesen und der humanistische Inhalt der sozialistischen Rationalisierung äußert. Die Gerichte setzen dabei die Regelungen des Arbeitsgesetzbuchs und die dazu auf der 3. Plenartagung des Obersten Gerichts zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens gegebenen Erläuterungen<sup>4</sup> strikt durch.

Die im Zusammenhang mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt auftretenden neuen Fragen hinsichtlich der Ausgestaltung von Arbeits- und Qualifizierungsverträgen erfordern besondere Aufmerksamkeit. Entsprechend ihren gesetzlichen Möglichkeiten nehmen die Gerichte darauf Einfluß, daß das Arbeitsrecht bewußt und freiwillig eingehalten und als Instrument der betrieblichen Leitung — besonders im Zusammenhang mit den Aufgaben der umfassenden Intensivierung — angewandt wird, damit seine produktivitätsfördernde Kraft, die mit günstigen Arbeits- und Lebensbedingungen einhergeht, noch wirkungsvoller genutzt werden kann. Das betrifft sowohl die gerichtliche Einflußnahme im einzelnen Verfahren wie auch die darüber hinausreichenden rechtserzieherischen und vorbeugenden Maßnahmen.

#### *Verstärkung der Wirksamkeit der Rechtsprechung durch Gerichtskritiken, Empfehlungen und Verfahrensauswertungen*

Im Einklang mit den entsprechenden gesetzlichen Regelungen und Aufgaben bedienen sich die Gerichte verschiedener Methoden, um über die im Einzelfall getroffene Entscheidung oder bestätigte Einigung hinaus die Wirksamkeit der Rechtsprechung zu verstärken und noch besser vorbeugend zu wirken. Dazu gehören Hinweisschreiben, Gerichtskritiken und Empfehlungen an die Betriebe ebenso wie zielgerichtete Verfahrensauswertungen und eine ideenreiche Öffentlichkeitsarbeit. Verstärkt wird darauf geachtet, daß in jedem geeigneten Verfahren die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Schlußfolgerungen ggf. einem größeren Kreis mit dem Ziel einer wirksamen Vorbeugung von Rechtsverletzungen und -konflikten zugänglich gemacht werden. Das setzt — wie jede weiterreichende vorbeugende Einflußnahme — voraus, in den gerichtlichen Verfahren die konkreten Ursachen und Bedingungen von Rechtsverstößen exakt aufzudecken.

Die in Vorbereitung der Plenartagung durchgeführten Untersuchungen und Beratungen in Kombinat und Betrieben mit Arbeitskollektiven und Konfliktkommissionen haben bestätigt, daß sich Gerichtskritiken und Hinweise bzw. Empfehlungen der Konfliktkommissionen als wertvolles Instrument zur Ausräumung von Ursachen von Rechtsverletzungen und zur Unterstützung der produktivitätsfördernden Kraft des Rechts erweisen, so z. B., wenn Forderungen zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, zur genauen Beachtung der gewerkschaftlichen Mitbestimmungs- und Mit-

<sup>3</sup> Vgl. H. Toeplitz, „Erfahrungen der Gerichte bei der weiteren Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Arbeitsrechts“, NJ 1984, Heft 1, S. 9.

<sup>4</sup> Vgl. W. Strasberg, „Aufgaben der Arbeitsrechtsprechung nach dem 10. FDGB-Kongreß“, NJ 1982, Heft 8, S. 342.